S 8 BA 35/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Statusfeststellung Physiotherapeut Altenheime
Leitsätze	Die Regelungen des Leistungserbringungsrechts gemäß §§ 124 f. SGB V sind bei der Statusbeurteilung eines Physiotherapeuten von besonderer Bedeutung. Hat dieser keine Zulassung als Leistungserbringer, so ist dies bei der Gewichtung der Indizien als wesentlich zu berücksichtigen.
Normenkette	§ 7 f. SGB IV § 124 f. SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 BA 35/21
Datum	05.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 31/23
Datum	25.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 5. Juni 2023 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. AuÃergerichtliche Kosten des Beigeladenen werden nicht erstattet.

Die Revision wird zugelassen.Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Statusfeststellung.

Die 1959 geborene KlÃ¤gerin ist ausgebildete Physiotherapeutin. Sie betrieb frÃ¼her eine eigene Praxis, die sie spÃ¤ter aus familiÃ¤ren GrÃ¼nden verpachtete. Die Wiederaufnahme der Praxis erwies sich fÃ¼r sie als unwirtschaftlich. Sie war daraufhin in Altenheimen tÃ¤tig.Â

Der Beigeladene betreibt eine Praxis fÃ¼r Osteopathie und Physiotherapie und verfÃ¼gt â anders als die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum â Ã¼ber eine Zulassung zur Leistungserbringung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen nach Â§ 124 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V).Â

Am 30.06.2020 schlossen die KlÃ¤gerin (Auftragnehmer) und der Beigeladene (Auftraggeber) folgenden Dienstvertrag:Â
â Â§ 1
Der Auftragnehmer ist Physiotherapeut und wird ab dem 01.07.2020 fÃ¼r den Auftraggeber nach Absprache gesetzlich- und privatversicherte Patienten aufgrund von kassen- oder privatÃ¤rztlichen Heilmittelverordnungen versorgen. Es handelt sich um eine freie Mitarbeit (Dienstvertrag).

Â§ 2
Der Auftragnehmer ist an keine Arbeitszeit gebunden. Er ist nicht zur Annahme von BehandlungsauftrÃ¤gen verpflichtet.

Â§ 3
Der Auftragnehmer erhÃ¤lt eine umsatzabhÃ¤ngige VergÃ¼tung. Er erhÃ¤lt fÃ¼r jede durchgefÃ¼hrte TherapiemaÃnahme 75 % von dem Honorar, das der Auftraggeber den gesetzlichen Krankenkassen oder den Privatpatienten in Rechnung stellt. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber spÃ¤testens bis zum dritten Werktag des Folgemonats eine Rechnung der von ihm in dem vorangegangenen Monat durchgefÃ¼hrten TherapiemaÃnahmen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Â§ 4
Mit dem Entgelt abgegolten ist auÃerdem die Nutzung der in dem Behandlungsraum vorhandenen Therapieliege. Weitere Arbeitsmittel, wie MassageÃ¶le, Desinfektionsmittel, Pflegeprodukte, Gymnastikmatte, Pezziball schafft der Auftragnehmer auf eigene Kosten an.

Â§ 5
Die Terminierung der Behandlungen Ã¼bernimmt der Auftragnehmer selbst. Er nutzt eigene Visitenkarten mit eigenen Kontaktdaten, die an die von ihm behandelten Patienten Ã¼bergeben werden. Der Auftragnehmer fÃ¼hrt eine eigene Patientenkartei, getrennt von der Patientendokumentation der Praxis. Der

Auftragnehmer ist verpflichtet, fÃ¼r jeden Behandlungsauftrag eine von seiner Patientendokumentation getrennte Verlaufsdokumentation anzufertigen. Diese hat er dem Auftraggeber zu Ã¼bergeben.

Â§ 6
Dem Auftragnehmer wird keine Dienstkleidung gestellt. Der Auftragnehmer soll wahrnehmbar am Markt unternehmerisch auftreten.

Â§ 7
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschlieÃen. Er versichert dem Auftraggeber, als selbststÃ¤ndiger Physiotherapeut BeitrÃ¤ge an die gesetzliche Rentenkasse zu leisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Meldung als selbststÃ¤ndiger Physiotherapeut bei der gesetzlichen Unfallversicherung (BGW) vorzulegen.

Â§ 8
Der Auftragnehmer haftet fÃ¼r alle vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrten KÃ¶rper- und/oder VermÃ¶gensschÃ¤den. FÃ¼r den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen AnsprÃ¼chen frei.

Â§ 9
Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekÃ¼ndigt werden.â

Am 20.07.2020 beantragten die KlÃ¤gerin und der Beigeladene bei der Beklagten eine Statusfeststellung hinsichtlich der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin bei dem Beigeladenen als Physiotherapeutin. Die KlÃ¤gerin gab an, dass sie noch zwei weitere Auftraggeber habe. Die Einnahmen aus dem AuftragsverhÃ¤ltnis mit dem Beigeladenen machten 40 % ihres Gesamteinkommens aus. Sie beschÃ¤ftige keine Arbeitnehmer. Zu 99,9 % mache sie Hausbesuche. Bei den Patienten handele es sich um ihren Patientenstamm, den sie mitbringe. Sie besitze eine eigene Patientenkartei und Verlaufsdokumentation, von welcher der Beigeladene eine Kopie erhalte. Der Beigeladene mache keine Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der AuftragsausfÃ¼hrung und gebe keine Arbeitszeiten und Anwesenheitszeiten vor. Sie behandele Patienten zweier Altenheime und sei hin und wieder 1 â 2 Stunden in der Woche in der Praxis des Beigeladenen tÃ¤tig. Sie sei hinsichtlich des TÃ¤tigkeitsortes nicht eingeschrÃ¤nkt. Auch sei sie nicht in die Praxisorganisation des Beigeladenen eingegliedert und besitze eigene Dienstkleidung. Fortbildungen lege sie selbst fest und trage die Kosten. Sie bestimme Arbeits-, Freizeit- und Urlaubszeiten. Private Verordnungen rechne sie mit eigenem Briefpapier direkt mit den Patienten ab. Sie besitze Visitenkarten und eigene TherapiegerÃ¤te. Sie sei seit 30 Jahren privat krankenversichert, zahle BeitrÃ¤ge zur Berufsgenossenschaft, zur eigenen Berufshaftpflichtversicherung sowie fÃ¼r die Mitgliedschaft im Berufsverband. Die Kosten fÃ¼r Auto und BÃ¼ro mache sie steuerlich geltend. Anstelle eines Gehalts erhalte sie eine umsatzabhÃ¤ngige VergÃ¼tung.

Die KlÃ¤gerin legte an den Beigeladenen gerichtete Rechnungen und als â□□Mitarbeiterabrechnungenâ□□ benannte Aufstellungen der Behandlungen vor sowie den Bescheid der Beklagten vom 23.09.2014. Hiermit wurde festgestellt, dass die KlÃ¤gerin ab dem 01.05.2013 nach Â§ 2 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) als selbststÃ¤ndig tÃ¤tige Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, SÃ¤uglings- oder Kinderpflege versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung ist.Â

Auf Nachfrage der Beklagten teilte die KlÃ¤gerin ferner mit, dass der Mustervertrag ohne Vermittlung zustande gekommen sei. Es sei Ã¼ber Honorar, KÃ¼ndigungsfrist und Beginn verhandelt worden. Der Beigeladene habe sie gefragt, ob sie eine TÃ¤tigkeit als freie Mitarbeiterin Ã¼bernehmen wolle, da es kaum mÃ¶glich sei, Termine fÃ¼r physiotherapeutische Behandlungen in Altenheimen und zu Hause durch ortsansÃ¤ssige Praxen zu bekommen. Die Auftragsvergabe an sie sei wegen ihres langjÃ¤hrigen Umgangs mit und Behandlung von Ã¤lteren Menschen sowie ihrer Bekanntheit im Altenheim erfolgt. Ihre Arbeitszeiten ergÃ¤ben sich regelmÃ¤Ã□ig nach den Gegebenheiten im jeweiligen Altenheim. Es existierten fÃ¼r sie keine Dienst- und RaumbelegungsplÃ¤ne. Sie vertrete keine Mitarbeiter des Beigeladenen und arbeite mit diesen auch nicht zusammen. Bei lÃ¤ngerem Ausfall kÃ¼mmere sich der Beigeladene um eine Vertretung, wÃ¤hrend ihres Urlaubes setzten die Patienten mit der Behandlung aus. Sofern sie unerwartet verhindert sei, verlege sie den Termin auf einen spÃ¤teren Zeitpunkt. Es bestehe keine Verpflichtung zur Ã□bernahme von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen. Einen Bedarf fÃ¼r eine Vertretung habe es auch noch nicht gegeben. Sie trage keine typische Arbeitskleidung. Da sie vor Ort sei, habe sie Kontakt mit Bewohnern des Altenheimes. Bei einem Hausbesuch auÃ□erhalb des Altenheimes werde der Kontakt Ã¼ber den Beigeladenen hergestellt. Sie arbeite an je zwei Tagen in der Woche in einem der beiden Altenheime und mache dort direkt die Termine aus. Feste Uhrzeiten gÃ¤be es nur in AusnahmefÃ¤llen, da dies im Altenheim mit so vielen Patienten gar nicht anders mÃ¶glich sei. Sie fÃ¼hre kein Terminbuch im eigentlichen Sinne. Sie habe an jedem Tag eine bestimmte Anzahl von Patienten zu behandeln. Mit Patienten auÃ□erhalb des Altenheimes mache sie feste Termine aus. Sie behandele Patienten ausschlieÃ□lich auf Ã¤rztliche Anordnung. Die GerÃ¤te wie Ã□le, BÃ¤lle, SÃ¤ckchen, Gewichte und Seile besitze sie selbst. Nur eine Behandlungsliege werde ihr bei Bedarf vom Beigeladenen zur VerfÃ¼gung gestellt. Sie sei nicht an den laufenden Kosten der Praxis beteiligt. Sie habe noch nie ein Gehalt erhalten. Die Kassenbehandlungen rechne sie mit dem Beigeladenen ab. Die Privatverordnungen rechne sie selbst ab, auch mahne sie sÃ¤umige Privatpatienten. Privatpatienten des Beigeladenen behandele sie nicht.Â

Der Beigeladene bestÃ¤tigte die Angaben der KlÃ¤gerin und fÃ¼hrte darÃ¼ber hinaus aus, dass sie von ihm die Diagnose, den Befund und die Kontaktdaten der Patienten erhalte. Es wÃ¼rden die Behandlungsziele und die MaÃ□nahmen zum Erreichen dieser Ziele besprochen. Er beschÃ¤ftige keine festangestellten Mitarbeiter. Bei Erkrankung der KlÃ¤gerin kÃ¼mmere er sich um die weitere Behandlung der Patienten. Der Erstkontakt erfolge Ã¼ber ihn oder Ã¼ber die KlÃ¤gerin. Dem Patienten werde mitgeteilt, an welchem Wochentag die KlÃ¤gerin sich bei ihm melde, die weiteren Termine vereinbare sie selbst mit den Patienten.Â

Mit Bescheiden vom 01.12.2020 stellte die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen fest, dass die KlÃ¤gerin bei diesem seit dem 01.07.2020 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt ist und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung vorliegt. Dagegen bestehe Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Als Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fÃ¼hrte die Beklagte auf, dass der Beigeladene die fachliche Verantwortung fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin durchgefÃ¼hrte Behandlung trage, die TÃ¤tigkeit in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation ausgeÃ¼bt werde, kein gesteigertes unternehmerisches Risiko bestehe, die KlÃ¤gerin Ã¼ber keine Kassenzulassung verfÃ¼ge, die Abrechnung der Kassenpatienten Ã¼ber den Auftraggeber erfolge, der KlÃ¤gerin Arbeitsmittel seitens des Beigeladenen zur VerfÃ¼gung gestellt wÃ¼rden und die KlÃ¤gerin im Auftrag des Beigeladenen ausschlieÃlich gesetzlich versicherte Patienten behandele. FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche, dass eine eigenstÃ¤ndige Terminierung gegenÃ¼ber den Patienten erfolge. Nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen Ã¼berwÃ¶gen die Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Die KlÃ¤gerin mÃ¼sse bei NichttÃ¤tigwerden keine Verluste hinnehmen, sodass kein unternehmerisches Risiko gegeben sei. Nur der Beigeladene trete nach auÃen als verantwortlicher Praxisbetreiber und gegenÃ¼ber den Patienten als Heilmittelerbringer auf. Von der KlÃ¤gerin werde eine eigenstÃ¤ndige DurchfÃ¼hrung der Therapie erwartet, sodass ihr aufgrund ihrer Qualifikation keine Weisungen erteilt wÃ¼rden. Dem Beigeladenen sei die Verantwortung und Entscheidung fÃ¼r alle physiotherapeutischen Leistungen zuzurechnen, welche in der Praxis erbracht und Ã¼ber sie abgerechnet wÃ¼rden. Die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung sei durch die zwingende Vorgabe des Leistungserbringerrechts definiert, welches dem Auftraggeber als dem zugelassenen Leistungserbringer die Verantwortung fÃ¼r die von ihm abgerechneten Leistungen zuweise. Dadurch komme dem Beigeladenen eine entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zu.Â

Die von der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen erhobenen WidersprÃ¼che wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 22.06.2021 zurÃ¼ck. Es lÃ¤gen zwar Merkmale einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vor, die GesamtwÃ¼rdigung spreche jedoch fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Die KlÃ¤gerin erbringe als Auftragnehmerin die TÃ¤tigkeit in einer fremden, zur Leistungserbringung nach Â§ 124 SGB V zugelassenen Praxis. Nur der Beigeladene trete nach auÃen als verantwortlicher Praxisbetreiber auf und rechne mit der jeweiligen Krankenkasse ab. Zwar sei die Abgabe von Heilmitteln durch freie Mitarbeiter eines zugelassenen Leistungserbringers zulÃ¤ssig. Dies sei jedoch nicht maÃgeblich fÃ¼r die Frage des sozialversicherungsrechtlichen Status. Die rechtlichen Bindungen, die nach dem Zulassungsrecht zu beachten seien, kÃ¶nnten ein Indiz dafÃ¼r sein, wie die Beziehungen zu den in der Praxis tÃ¤tigen Mitarbeiter zu regeln seien. Sie sollen nur dann keine Bedeutung haben, wenn die geschlossenen VertrÃ¤ge und ihre tatsÃ¤chliche Abwicklung keine Zweifel Ã¼ber die gewollte Gestaltung der Beziehung zulieÃen. Die Vorgaben des Leistungserbringerrechts als rechtlich relevante UmstÃ¤nde kÃ¶nnen somit nicht auÃer Acht gelassen werden. Nach Â§

124 Abs. 1 SGB V dÃ¼rften Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. Zuzulassen sei, wer die erforderliche Berufsausbildung, die Erlaubnis zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung besitze, Ã¼ber eine entsprechende Praxisausstattung verfÃ¼ge, die eine zweckmÃ¤ÃŒige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewÃ¤hrleiste und die fÃ¼r den Versicherten geltende Vereinbarungen anerkenne. Die zugelassenen Leistungserbringer trÃ¤ten gegenÃ¼ber Patienten als Heilmittelerbringer der jeweiligen Krankenkassen auf, rechneten die erbrachten Heilmittel diesen gegenÃ¼ber ab und trÃ¤ten nach auÃŒen als verantwortliche Praxisbetreiber auf. Diese Leistungserbringer trÃ¼gen das Risiko des wirtschaftlichen Praxisbetriebes. Einzelheiten seien in den Rahmenempfehlungen und VertrÃ¤gen nach Â§ 125 SGB V geregelt. Dem Beigeladenen seien aufgrund dieser Regelungen die Verantwortung und Entscheidung fÃ¼r alle physiotherapeutischen Leistungen, die fÃ¼r seine Praxis erbracht und Ã¼ber ihn abgerechnet wÃ¼rden, zuzurechnen. Die rechtliche Ausgestaltung sei durch die zwingenden Vorgaben des Leistungserbringerrechts dergestalt vorgegeben, dass dem Beigeladenen als Auftraggeber die Verantwortung fÃ¼r die abgerechneten Leistungen zukomme. Dementsprechend komme dem Beigeladenen eine entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zu, sodass die KlÃ¤gerin dadurch in die vorgegebene Arbeitsorganisation eingegliedert sei. Soweit die KlÃ¤gerin darÃ¼ber hinaus mit ihren Privatpatienten eigene VertrÃ¤ge abschlieÃŒe und selbst abrechne, sei das nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen, da es sich nicht um seine Patienten handele. Die KlÃ¤gerin unterhalte kein eigenes Inkasso. Sie erhalte eine prozentuale VergÃ¼tung fÃ¼r geleistete Therapiestunden. Die pauschale Abgeltung der benannten Kostenbeteiligung in HÃ¶he von 25 Prozent der BehandlungsvergÃ¼tung stelle kein unternehmerisches Risiko dar, da sie nur fÃ¤llig werde, wenn die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich tÃ¤tig werde. Das unternehmerische Risiko liege im Wesentlichen bei dem Beigeladenen, welcher die Unterhaltskosten fÃ¼r die Praxis zu tragen habe. Zudem seien die Angaben der KlÃ¤gerin hinsichtlich des eigenen Kundenstammes nicht schlÃ¼ssig. Sie hÃ¤tte selbst bestÃ¤tigt, dass der Beigeladene auf sie zugekommen sei, um anstehende Hausbesuche zu Ã¼bernehmen. Auch dieser habe bestÃ¤tigt, dass die KlÃ¤gerin von ihm die Kontaktdaten der Patienten inkl. der Diagnose erhalten und MaÃŒnahmen vorher mit ihm abgesprochen habe. Dass die KlÃ¤gerin hinsichtlich der therapeutischen MaÃŒnahmen keine Weisungen erhalten habe, diese auf Ã¤rztliche Anordnung erbracht wÃ¼rden und bereits aus diesem Grunde festgelegt seien, trete bei der GesamtabwÃ¤gung zurÃ¼ck. Zudem kÃ¤men einem Behandler im Bereich der medizinischen Berufe gewisse SpielrÃ¤ume zu. Bei qualifizierten und anspruchsvollen TÃ¤tigkeiten sei es geradezu typisch, dass den Mitarbeitern ein hohes MaÃŒ an Eigenverantwortlichkeit und SelbststÃ¤ndigkeit zukomme, da diese bei der DurchfÃ¼hrung der Arbeiten selbststÃ¤ndig Ã¼ber den Einsatz der erforderlichen MaÃŒnahmen in der jeweiligen Situation entscheiden mÃ¼ssten und nicht aufgrund stÃ¤ndiger Einzelanweisungen tÃ¤tig wÃ¼rden. Eine detaillierte Anweisung bedÃ¼rfe es bei qualifizierten TÃ¤tigkeiten regelmÃ¤ÃŒig nicht. Soweit der KlÃ¤gerin die Entscheidung hinsichtlich der Art und Weise der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit Ã¼berlassen sei, unterscheide sie sich nicht von angestellten Mitarbeitern mit gleicher Qualifikation.Â

Am 06.07.2021 hat die KlÃ¤gerin Klage vor dem Sozialgericht Darmstadt erhoben. Sie sei gegenÃ¼ber dem Beigeladenen weder weisungsgebunden noch in dessen Praxisorganisation eingebunden. Sie sei nur einige Mal in der Praxis gewesen und habe schon vorher ihren Kundenstamm in zwei Pflegeeinrichtungen gehabt. Sie bekomme die Patienten nicht von der Praxis zugewiesen. Diese kÃ¤men vielmehr â bis auf einen einzigen Fall â direkt auf Ã¤rztliche Verordnung und Empfehlung von Ãrzten, Betreuern in den Altenheimen oder in der Sozialstation. Durch die Corona-Pandemie habe sie drei Monate nicht in einer Pflegeeinrichtung arbeiten dÃ¼rfen. Zudem seien in dieser Zeit fÃ¼nf Patienten an den Folgen von Corona verstorben.Â

Die von ihr durchgefÃ¼hrten Behandlungen von gesetzlich krankenversicherten Patienten wÃ¼rden zwar Ã¼ber die Praxis des Beigeladenen abgerechnet. Daraus ergebe sich aber keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Das Bundessozialgericht (BSG) habe mit Urteil vom 24.03.2016 (B 12 KR 20/14 R) entschieden, dass die fehlende Zulassung und die deshalb erfolgte Abrechnung Ã¼ber eine zugelassene Praxis gerade kein Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung darstelle.Â

Sie entscheide selbst, ob und welche Patienten sie annehme. Die Ã¤rztlichen Verordnungen hÃ¤ndigten ihr die Mitarbeiter oder Patienten in der Einrichtung aus. Sie vereinbare selbststÃ¤ndig Behandlungstermine. Sie behandele an vier Tagen in der Woche eine bestimmte Anzahl von Patienten in der jeweiligen Einrichtung; eine feste Uhrzeit bestehe dabei nicht. Die Behandlung richte sich nach den BedÃ¼rfnissen und dem Tagesablauf der Patienten. Ihr sei bisher nur eine Patientin von dem Beigeladenen empfohlen worden. Sie sei langjÃ¤hrig als selbststÃ¤ndige Psychotherapeutin tÃ¤tig, habe viele Kontakte und sei bekannt, so dass sie nicht nur von Ãrzten und andere Physiotherapie-Praxen empfohlen werde. Vielmehr wÃ¼rden sich Patienten und Patientinnen auch direkt an sie wenden oder sie weiterempfehlen. Sie trete durch die Verteilung eigener Visitenkarten werbend am Markt auf. Zudem spreche sie die Behandlungsziele und MaÃnahmen nicht mit dem Beigeladenen ab. FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche ferner, dass sie bei Absagen keine Patienten der Praxis behandele und dazu auch nicht verpflichtet sei. Auch habe sie eine eigene Patientendatei, auf die der Beigeladene keinen Zugriff habe. In die Praxis des Beigeladenen komme sie nur, um Rezepte und Rechnungen fÃ¼r die Abrechnungen mit den gesetzlichen Krankenkassen abzugeben. Der Beigeladene stelle ihr keine Arbeitsmittel, auch keine Behandlungsliege zur VerfÃ¼gung; bei Bedarf habe sie eine eigene mobile Behandlungsliege. Bei VerschleiÃ und Verbrauch von Arbeitsmitteln trage sie die Kosten. Sie benutze ein Auto hauptsÃ¤chlich fÃ¼r die berufliche TÃ¤tigkeit; die erforderlichen Leasingraten und Spritkosten mache sie steuerlich als Ausgaben der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit geltend. Sie trage ein Verlustrisiko, wenn Behandlungstermine aufgrund von Absagen nicht zustande kÃ¤men, weil sie kurzfristig keine anderen Behandlungen durchfÃ¼hren kÃ¶nne. Auch trage sie das Risiko, dass Krankenkassen Rezepte nicht anerkennen oder KÃ¼rzungen vornehmen. Ihre TÃ¤tigkeit richte sich nicht nach der Auftragslage des Beigeladenen, da sie ihre eigenen Patienten habe. Es spreche zudem fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, dass sie bestimmen kÃ¶nne, Patienten nur einer bestimmten Krankenkassengruppe â nÃ¤mlich die PrimÃ¤rkassen (Â§Â§ 143 ff.

SGB V) â□□ Ã¼ber den Beigeladenen abzurechnen. Die Abrechnung gegenÃ¼ber den Ersatzkassen rechne sie Ã¼ber eine andere Physiotherapeutenpraxis ab. Die Abrechnungspraxis Ã¼ber zwei Physiotherapeutenpraxen sei fÃ¼r ihre Ordnung wichtig.

Der Beigeladene hat ergÃ¤nzend mitgeteilt, dass die KlÃ¤gerin aufgrund ihres eigenen Patientenstamms keine weiteren Patienten von ihm habe annehmen kÃ¶nnen.Â

Das Sozialgericht hat die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit gemÃ¤Ã□ Â§ 75 Abs. 2b S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Ã¼ber die Erhebung einer entsprechenden Klage und Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der Beiladung auf Antrag benachrichtigt.

Mit Urteil vom 05.06.2023 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, unter Aufhebung des Bescheides vom 01.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 festzustellen, dass die KlÃ¤gerin in ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Beigeladenen im Zeitraum seit dem 01.07.2020 nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis tÃ¤tig ist und keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung besteht.Â

Im Rahmen einer GesamtabwÃ¤gung Ã¼berwÃ¶gen die Merkmale fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. ZunÃ¤chst spreche das Leistungserbringerrecht nach Â§Â§ 124 ff. SGB V nicht fÃ¼r das Bestehen eines fachlichen Weisungsrechtes. Zwar seien im Rahmen der GesamtabwÃ¤gung nicht nur einzelvertragliche Weisungsrechte zu berÃ¼cksichtigen. Vielmehr seien auch berufsrechtlich vorgegebene Weisungsrechte nicht vom Begriff der â□□Weisungenâ□□ i.S. von Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) ausgenommen. Denn bei der GesamtabwÃ¤gung seien auch solche UmstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen, die einer TÃ¤tigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben seien oder auf sonstige Weise â□□in der Natur der Sacheâ□□ lÃ¤gen (BSG, Urteil vom 27.04.2021, B 12 KR 27/19 R, juris, Rn. 15). Das BSG habe allerdings bereits 1995 festgestellt, dass die Erbringung von Heilmitteln durch freie Mitarbeiter zugelassener Leistungserbringer derselben Fachrichtung zulÃ¤ssig sei (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.1995, 3 RK 33/94, juris, Rn. 16). Das BSG habe im Jahre 2016 diese Rechtsprechung ausdrÃ¼cklich bekrÃ¤ftigt und weiterentwickelt. Danach kÃ¶nne die Annahme von BeschÃ¤ftigung nicht darauf gestÃ¼tzt werden, dass die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen durch â□□zwingendeâ□□ Vorgaben des Leistungserbringerrechts der gesetzlichen Krankenkasse definiert bzw. determiniert sei. Es kÃ¶nne nicht angenommen werden, dass dem Beigeladenen dadurch auch eine entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zukomme, weswegen die KlÃ¤gerin in die von ihm vorgegebene Arbeitsorganisation notwendig eingegliedert sei. Zwar dÃ¼rften die Vorgaben des Leistungserbringerrechts der gesetzlichen Krankenversicherung nicht auÃ□er Acht gelassen werden. Nach Â§ 124 Abs. 1 SGB V dÃ¼rften Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben wÃ¼rden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Ergotherapie, an Versicherte der GKV nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. Diese Regelungen betrÃ¤fen jedoch ausschlieÃ□lich das VerhÃ¤ltnis

zwischen Krankenkassen und (zugelassenem) Leistungserbringer, vorliegend also das gesetzlich vorgegebene und nach diesen Vorgaben vertraglich konkretisierte VerhÃ¤ltnis des Beigeladenen zu den TrÃ¤gern der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Regelung des Leistungserbringungsrechts in Â§ 124 Abs. 1 SGB V fehle demgegenÃ¼ber eine Ã¼ber das Leistungs- und Leistungserbringerrecht der GKV hinausgehende Beteiligung des Beigeladenen am Umsatz der KlÃ¤gerin. Die dafÃ¼r erbrachte Leistung â□□Abrechnung gegenÃ¼ber den Krankenkassenâ□□ berÃ¼hre weder die Zeit, den Ort noch die Art und Weise der Leistungserbringung. Insofern sei das Gericht der Auffassung, soweit Abrechnungsbestimmungen durch diese Vereinbarung in das VerhÃ¤ltnis zwischen KlÃ¤gerin und Beigeladenen implementiert worden seien, dies keine Bedeutung fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gewinne, insbesondere weder auf ein fachliches Weisungsrecht des Beigeladenen noch auf eine Eingliederung der KlÃ¤gerin in dessen betriebliche Organisation geschlossen werden kÃ¶nne. Aus dieser Implementierung des Abrechnungsrechtes kÃ¶nne somit weder auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit noch auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung geschlossen werden.

Aus dem Dienstvertrag ergÃ¤ben sich keine Aspekte, die fÃ¼r eine sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung Bedeutung gewinnen kÃ¶nnten. Soweit die Beteiligten vereinbart hÃ¤tten, dass die KlÃ¤gerin als freie Mitarbeiterin tÃ¤tig werde (Â§ 1 des Vertrages), weder an eine Arbeitszeit gebunden sei, noch zur Annahme von BehandlungsauftrÃ¤gen verpflichtet sei (Â§ 2 des Vertrages), seien dies keine ausschlaggebenden Aspekte. Dem in einem Vertrag zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragspartner komme bei der Abgrenzung zwischen selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung nur dann entscheidende Bedeutung zu, wenn bei der Beurteilung des gesamten Bildes der TÃ¤tigkeit ebenso viele (und gleichwertige) Kriterien fÃ¼r das eine oder das andere sprÃ¤chen (BSG, Beschluss vom 11.05.1993, 12 BK 62/91, juris, Rn. 3; BSG, Urteil vom 18.11.2015, B 12 KR 16/13 R, juris, Rn. 26). Im Umkehrschluss habe der Wille der Beteiligten keinerlei Bedeutung, sofern die weiteren Merkmale entweder eindeutig fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung oder â□□ wie hier â□□ eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprÃ¤chen. Die Verpflichtung der KlÃ¤gerin, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschlieÃ□en, BeitrÃ¤ge an die gesetzliche Rentenversicherung abzufÃ¼hren und bei der gesetzlichen Unfallversicherung als selbststÃ¤ndige Physiotherapeutin gemeldet zu sein (Â§ 7 des Vertrages), lasse ebenfalls keinen RÃ¼ckschluss auf den sozialversicherungsrechtlichen Status zu. Vielmehr setzten die entsprechenden BeitrÃ¤ge bzw. Meldungen eine Beurteilung als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit voraus. Aus ihnen kÃ¶nne aber nicht konstitutiv auf das Bestehen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit geschlossen werden. Aus der Umsatzbeteiligung der KlÃ¤gerin von 75 % bzw. des Einbehalts von 25 % durch den Beigeladenen lasse sich ebenfalls nicht auf den sozialversicherungsrechtlichen Status schlieÃ□en (Â§ 3 des Vertrages). Bei dem Einbehalt des Beigeladenen handele es sich rechtlich gesehen um die Gegenleistung fÃ¼r seine AbrechnungstÃ¤tigkeit. RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den sozialversicherungsrechtlichen Status lieÃ□en sich daraus nicht ziehen. Soweit mit dem Entgelt auch die Nutzung in dem Behandlungsraum vorhandenen Therapieliege abgegolten sei (Â§ 4 Satz 1 des Vertrages), hÃ¤tten die KlÃ¤gerin und der Beigeladene Ã¼bereinstimmend erklÃ¤rt,

dass der Beigeladene der KlÃ¤gerin keine Therapieliege zur VerfÃ¼gung gestellt habe. Damit entfalte dieser Teil der Vereinbarung keine Wirkung fÃ¼r den sozialversicherungsrechtlichen Status, da die tatsÃ¤chlichen VerhÃltnisse dieser Vereinbarung vorangingen.Â

Die KlÃ¤gerin habe in ihrer TÃ¤tigkeit einem eigenen unternehmerischen Risiko unterlegen. Ein solches Risiko sei gegeben, wenn eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr eines Verlustes eingesetzt werde, somit der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel ungewiss sei (BSG, Urteil vom 04.06.1998, B 12 KR 5/97 R, juris, Rn. 23). Die MÃ¶glichkeit, AuftrÃ¤ge abzulehnen, sowie das TÃ¤tigwerden der KlÃ¤gerin fÃ¼r mehrere Auftraggeber wiesen auf das Bestehen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit hin. Die KlÃ¤gerin habe bereits im Statusfeststellungsantrag angegeben, dass sie fÃ¼r insgesamt drei Auftraggeber tÃ¤tig sei. Der MÃ¶glichkeit, AuftrÃ¤ge abzulehnen als auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu werden, komme allerdings regelmÃ¤Ãig kein hohes Gewicht zu. Die Situation sei insoweit mit einem Arbeitsuchenden vergleichbar, dem es freistehe, eine ihm angebotene Arbeitsgelegenheit anzunehmen. TeilzeitbeschÃ¤ftigte hÃ¤tten die MÃ¶glichkeit in nennenswertem Umfang nebeneinander fÃ¼r mehrere Arbeitgeber tÃ¤tig zu sein. Auch solche BeschÃ¤ftigte mÃ¼ssten angebotene BeschÃ¤ftigungen ablehnen, wenn sich Arbeitszeiten Ã¼berschnitten oder gesetzliche Arbeitszeitgrenzen erreicht seien. Gewicht erhalte die TÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Auftraggeber bzw. die MÃ¶glichkeit, die DurchfÃ¼hrung von AuftrÃ¤gen abzulehnen, erst in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, wie z.B. einem werbenden Auftreten am Markt fÃ¼r die angebotenen Leistungen (BSG, Urteil vom 18.11.2015, B 12 KR 16/13 R, juris, Rn. 28). Vorliegend trete die KlÃ¤gerin werbend am Markt auf. Dazu habe sie Visitenkarten verteilt. Zudem erhalte sie AuftrÃ¤ge Ã¼ber Mundpropaganda. Die TÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Auftraggeber und die MÃ¶glichkeit, AuftrÃ¤ge abzulehnen, besitze durchaus Gewicht, sodass diese Merkmale Ã¼ber den Regelfall hinaus Bedeutung erlangten. Dies stimme im Ãbrigen mit der vertraglichen Regelung in Â§ 6 Satz 2 des Vertrages Ã¼berein, wonach die KlÃ¤gerin wahrnehmbar am Markt unternehmerisch auftreten solle. Die (sicherlich geringen) Kosten fÃ¼r das Drucken der Visitenkarte stellten eine Investition der KlÃ¤gerin dar, welche bei fehlendem Erfolg auch in einen Verlust mÃ¼nden kÃ¶nnten. Zudem spreche fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, dass die KlÃ¤gerin sowohl ihre Arbeitsmittel als auch ihre Dienstkleidung ohne finanzielle Beteiligung des Beigeladenen angeschafft habe. Zudem habe der Beigeladene ebenfalls in der mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigt, dass er ihr keine eigenen Arbeitsmittel zur VerfÃ¼gung gestellt habe. Dies stimme im Ãbrigen auch mit der vertraglichen Regelung in Â§ 4 Satz 2 des Vertrages Ã¼berein. Insofern mÃ¼sse die KlÃ¤gerin sich diese Arbeitsmittel bereits vorher oder wÃ¤hrend der Vertragslaufzeit angeschafft haben. Auch diesbezÃ¼glich trage die KlÃ¤gerin ein Verlustrisiko. Dies gelte gleichermaÃen fÃ¼r die Fortbildungskosten der KlÃ¤gerin (vgl. BSG, Urteil vom 28.09.2011, B 12 R 17/09 R, juris, Rn. 26). Hinsichtlich des von der KlÃ¤gerin genutzte eigene Fahrzeug gelte, dass angesichts der untergeordneten Bedeutung der Hausbesuche diese die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin nicht so wesentlich geprÃ¤gt, sodass daraus nicht zwingend auf das Bestehen eines unternehmerischen Risikos zu schlieÃen sei. Im Hinblick auf die Einrichtung und den Unterhalt eines eigenen

BÃ¼ros gelte, dass auch Arbeitnehmer hÃ¤ufig zu Hause Ã¼ber einen eingerichteten Arbeitsplatz mit Computer und Drucker fÃ¼r private und berufliche Zwecke verfÃ¼gten, so dass sich daraus nicht auf den sozialversicherungsrechtlichen Status schlieÃen lasse. Aus dem Bestehen einer Inkasso-TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Abrechnung der privaten Ã¤rztlichen Verordnungen kÃ¶nne ebenfalls nicht auf das Bestehen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit geschlossen werden, da nur die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Beigeladenen Gegenstand dieses Verfahrens sei.

FÃ¼r das Bestehen eines unternehmerischen Risikos spreche, dass die KlÃ¤gerin ihren eigenen Patientenstamm mitgebracht habe bzw. selbst Klienten akquiriere. Auch bestehe bei der KlÃ¤gerin ein Verlustrisiko. Die KlÃ¤gerin sei â wie die Corona-Pandemie gezeigt habe â darauf angewiesen, ihre TÃ¤tigkeit in den Pflegeheimen Ã¼berhaupt ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen. Sofern diese pandemiebedingt teilweise oder ganz geschlossen gewesen seien, sei es der KlÃ¤gerin auch nicht mÃ¶glich gewesen, AuftrÃ¤ge anzunehmen und damit ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.Â

Vorliegend sei die KlÃ¤gerin auch nicht in den Betrieb des Beigeladenen eingegliedert. Die KlÃ¤gerin habe ihre Patientendokumentation nicht mit dem Beigeladenen geteilt. Dies entspreche der vertraglichen Regelung in Â§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages. Es spreche auch nicht fÃ¼r eine Eingliederung, dass die KlÃ¤gerin verpflichtet sei, fÃ¼r jeden Behandlungsauftrag eine von seiner Patientendokumentation getrennte Verlaufsdokumentation anzufertigen, welche sie dem Beigeladenen zu Ã¼bergeben habe (Â§ 5 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 des Vertrages). In der mÃ¼ndlichen Verhandlung habe die KlÃ¤gerin allerdings ausgesagt, dass dem Beigeladenen die Verlaufsdokumentation bisher noch nicht Ã¼bergeben worden sei. Eine Ãbergabe solle nach ihrer Aussage erst dann stattfinden, wenn eine KassenprÃ¼fung in der Praxis des Beigeladenen erfolge bzw. eine solche angekÃ¼ndigt werde. Dies halte das Gericht fÃ¼r glaubhaft und nachvollziehbar. Das tatsÃ¤chlich gelebte VertragsverhÃ¤ltnis gehe insoweit dem Vertragsrecht vor.Â

Laut den Angaben im Verwaltungsverfahren habe der Beigeladene Diagnose, Befund und Kontaktdaten an die KlÃ¤gerin weitergegeben, mit ihr Behandlungsziele und MaÃnahmen besprochen sowie fÃ¼r sie den Erstkontakt hergestellt. Im Rahmen der von ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherung sowie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung habe der Beigeladene jedoch erklÃ¤rt, dass diese Angaben nicht stimmten. Er habe sie fachlich nicht beraten, ihr keine Diagnosen von Patienten mitgeteilt und keine RÃ¼cksprache mit der KlÃ¤gerin Ã¼ber Therapien, deren Planung und Umsetzung getroffen. Der Beigeladene habe nachvollziehbar erlÃ¤utert, dass er die abweichenden Angaben im Verwaltungsverfahren gemacht habe, weil er gedacht habe, berufsrechtlich dazu verpflichtet zu sein, mit der KlÃ¤gerin zu kooperieren. Das Gericht halte vor diesem Hintergrund auch seine Aussage, dass es nie zu einer fachlichen Kooperation mit der KlÃ¤gerin gekommen sei, da die KlÃ¤gerin ausreichend eigene Patienten gehabt habe, fÃ¼r glaubhaft. Zudem sei der Erstkontakt fÃ¼r einen neuen Klienten nicht Ã¼ber die Praxis des Beigeladenen hergestellt worden. Vielmehr sei die KlÃ¤gerin

entweder unmittelbar in den Altenheimen angesprochen worden und habe dort ihre Klienten behandelt oder diese hÃ¤tten sie Ã¼ber ihre Handynummer, welche sich aus ihrer Visitenkarte ergebe, unmittelbar kontaktiert. Ein solche zufÃ¤llige Kontaktvermittlung kÃ¶nne aber den sozialversicherungsrechtlichen Status nicht begrÃ¼nden. Im Ergebnis lasse sich nicht feststellen, dass die KlÃ¤gerin in einer von dem Beigeladenen vorgegebene Ordnung fremdbestimmte Arbeit geleistet habe. Es sei insbesondere nicht feststellbar, dass sie mit Hilfe sÃ¤chlicher oder sonstiger Mittel zusammen mit dem Beigeladenen bestimmte arbeitstechnische Zwecke verfolgt habe. Sie sei somit nicht in den Betrieb des Beigeladenen eingegliedert gewesen. Dies werde insoweit noch dadurch bestÃ¤rkt, dass die KlÃ¤gerin keine Privatpatienten des Beigeladenen behandelt habe.Â

Die KlÃ¤gerin sei jedoch verpflichtet gewesen, ihre Dienstleistungen hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen; das spreche fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung. Weiterhin spreche fÃ¼r das Bestehen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, dass sich nicht die KlÃ¤gerin, sondern der Beigeladene um eine Vertretung fÃ¼r die KlÃ¤gerin im Verhinderungsfall habe kÃ¼mmern mÃ¼ssen. Weiterhin habe auch kein Weisungsrecht des Beigeladenen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin bestanden. Er habe ihr keine Vorgaben hinsichtlich der Arbeitszeit, des Arbeitsortes sowie der Art und Weise der AuftragsausfÃ¼hrung gemacht.Â

Die Beklagte hat gegen das ihr am 11.07.2023 zugestellte Urteil am 17.07.2023 vor dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie darauf verwiesen, dass die seitens des Beigeladenen zu beachtenden regulatorischen Rahmenbedingungen â insbesondere auch im Hinblick auf eine dadurch vorgeschriebene Eingliederung des Beauftragten in seine betriebliche Organisation â bei der GesamtwÃ¼rdigung der Indizien mit besonderem Gewicht zu wÃ¼rdigen seien (BSG, Urteil vom 19.10.2021, B 12 R 17/19 R). Bei der Gewichtung der Indizien sei daher wesentlich zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤gerin selbst keine Zulassung als Leistungserbringer habe, sondern allein der Beigeladene. Nur dieser sei berechtigt, unter Einhaltung organisatorischer und personeller Voraussetzungen die erbrachten Leistungen gegenÃ¼ber den LeistungstrÃ¤gern abzurechnen und damit zu erbringen. Insoweit seien in den Rahmenbedingungen gemÃ¤Ã Â§ 125 Abs. 1 SGB V Strukturen festgelegt und erforderlich. Ein TÃ¤tigwerden auÃerhalb dieser Strukturen wÃ¤re unzulÃ¤ssig und kÃ¶nnte zum Verlust der Zulassung fÃ¼hren. Innerhalb dieser Struktur, die einem QualitÃ¤tsmanagement unterliege, erbringe die KlÃ¤gerin ihre Leistung fÃ¼r den Beigeladenen. Sie sei daher fÃ¼r die AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit auf die Eingliederung in die Betriebsorganisation des Beigeladenen angewiesen. Insoweit nutze die KlÃ¤gerin die Strukturen des Leistungserbringerrechts und sei in die betriebliche Organisation des Beigeladenen eingegliedert.

Eine dienende Teilhabe am Arbeitsprozess im Sinne abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung liege in der Regel vor, wenn das Arbeitsziel und der betriebliche Rahmen â wie auch hier â vom Arbeitgeber gestellt oder auf seine Rechnung organisiert wÃ¼rden. Sie kÃ¶nne selbst dann noch gegeben sein, wenn lediglich der GeschÃ¤fts- oder Betriebszweck vorgegeben und es dem BeschÃ¤ftigten

Ã¼berlassen werde, welche Mittel er zur Erreichung der Ziele einsetze (vgl. Segebrecht, in: jurisPK-SGB IV, 3. Aufl. 2016, Â§ 7 Rdnr. 87 ff. m.w.N.). Die KlÃ¤gerin erbringe die physiotherapeutischen Leistungen mit der Zielrichtung, dass diese von dem Beigeladenen als in seinem Unternehmen erbrachte Leistungen gegenÃ¼ber den Krankenkassen abgerechnet werden kÃ¶nnen. Entgegen der Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts spreche die Umsatzbeteiligung der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Eingliederung in den Betrieb des Beigeladenen. Indem die KlÃ¤gerin prozentual an den von dem Beigeladenen den Kassen in Rechnung gestellten VergÃ¼tungen partizipiere, sei sie auch in dessen Abrechnungsstruktur eingebunden (vgl. LSG Niedersachen-Bremen, Urteil vom 17.03.2023, L 2 BA 39/22).

Die KlÃ¤gerin habe (ganz Ã¼berwiegend) keine Termine direkt mit den Patienten, sondern vielmehr ZeitrÃ¤ume mit den Altenheimen vereinbart, in denen sie mehrere Patienten physiotherapeutisch behandele. Aber selbst bei dieser eigenen Terminverwaltung handele es sich um Patienten des Beigeladenen. Eine echte Akquise im eigenen Namen komme fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht in Betracht. Eine eigenverantwortliche im eigenen Namen der KlÃ¤gerin zu erbringende Leistung wÃ¤re gegenÃ¼ber den Krankenkassen nicht abrechnungsfÃ¤hig. Eine Einbindung des Handelnden in die Kundenakquise stelle nur dann ein fÃ¼r die SelbststÃ¤ndigkeit ihrer TÃ¤tigkeit sprechendes Indiz dar, wenn die Kunden fÃ¼r das eigene Unternehmen der Beauftragten geworben werden sollten. Dies umfasse auch die Abrechnung der Leistungen im eigenen Namen. Vorliegend gebe es aber mangels erforderlicher Zulassung kein eigenes Unternehmen der KlÃ¤gerin, welches die Leistungen fÃ¼r von ihr akquirierten Kunden gegenÃ¼ber den Krankenkassen abrechnen kÃ¶nnte. Entsprechende AkquisebemÃ¼hungen der KlÃ¤gerin seien damit schon im Ausgangspunkt auf die Gewinnung von â□□Kundenâ□□ fÃ¼r die Praxis des Beigeladenen gerichtet. Eine Akquise fÃ¼r den Beigeladenen spreche aber fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung (s. LSG Niedersachen-Bremen, Urteil vom 17.03.2023, L 2 BA 39/22).

Zudem trage der Beigeladene als zugelassener Heilmittelerbringer eine Gesamtverantwortung fÃ¼r die fachgerechte DurchfÃ¼hrung der von seinem Betrieb zu erbringenden Heilmittel. Nur er dÃ¼rfe nach Ma□gabe der VertrÃ¤ge zwischen den Krankenkassen bzw. VerbÃ¤nden abrechnen. Er mÃ¼sse die von ihm eingesetzten Mitarbeiter insoweit beaufsichtigen, damit er den in den VertrÃ¤gen der Krankenkassen mit den VerbÃ¤nden verankerte GewÃ¤hrleistungsverpflichtung effektiv zu genÃ¼gen vermag. Nur auf einer solchen Basis dÃ¼rfe der Beigeladene physiotherapeutische Leistungen abrechnen. Insoweit sei es unerheblich, dass die KlÃ¤gerin eine eigene Patientendokumentation unterhalte. Vertraglich sei die KlÃ¤gerin verpflichtet, dem Beigeladenen die Verlaufsdokumentation auszufertigen. Daran Ã¤ndere auch der Umstand nichts, dass bisher noch keine Ã□bergabe erfolgt sei. Zum einen bestehe hier seitens des Beigeladenen die Rechtsmacht, die Ã□bergabe der Verlaufsdokumentation einzufordern. Zum anderen sei unstreitig, dass eine Ã□bergabe (spÃ¤testens) dann stattfinde, wenn eine KassenprÃ¼fung in der Praxis des Beigeladenen erfolge bzw. eine solche angekÃ¼ndigt werde. Dieses Erfordernis zeige deutlich, dass es sich hier um Patienten des Beigeladenen handele und damit eine Eingliederung der KlÃ¤gerin in den Betrieb des Beigeladenen vorliege.

Entgegen der Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts sei die KlÃ¤gerin auch keinem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt. Sie erhalte auf der Basis der vertraglich vereinbarten Quotierung einen festen Anteil an den von Seiten der Krankenkasse zu erbringenden VergÃ¼tungen fÃ¼r die von ihr erbrachten therapeutischen Leistungen. FÃ¼r sie habe keine Chance bestanden, durch unternehmerisches Geschick ihre Arbeit so effizient zu gestalten, dass sie das VerhÃ¤ltnis von Aufwand und Ertrag zu ihren Gunsten entscheidend hÃ¤tte beeinflussen kÃ¶nnen. Aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃerhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge zeitweise die eigene Arbeitskraft ggf. nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folge schon im Ausgangspunkt kein Unternehmerrisiko (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2021, B 12 R 17/19 R). Auch die seitens der KlÃ¤gerin eingesetzten eigenen Arbeitsmittel und eigene Dienstkleidung begrÃ¼ndeten aufgrund des dafÃ¼r Ã¼berschaubaren finanziellen Aufwands kein ins Gewicht fallendes Verlustrisiko. Der Einsatz von Fortbildungskosten kÃ¶nne keine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit begrÃ¼nden. Die Fortbildung auf eigene Kosten sei auch bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten anzutreffen, sei es zur Erlangung oder zur Sicherung des Arbeitsplatzes, und damit Ausdruck der (heutzutage) auf dem Arbeitsmarkt vorherrschenden FlexibilitÃ¤t.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 05.06.2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angegriffene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Der Frage der Zulassung zur Abrechnung komme nicht mehr Gewicht zu, als allen anderen UmstÃ¤nden, die im Rahmen der GesamtwÃ¼rdigung zu beachten seien (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 14.10.2015, L 4 R 3874/14; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 19.07.2018, L 7 R 1319/17; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20.05.2022, L 4 BA 3707/20; Bayerisches LSG, Urteil vom 30.09.2020, L 6 BA 76/18; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.03.2023, L 1 BA 67/20; Hess. LSG, Urteil vom 05.03.2020, L 1 BA 14/18). GemÃ¤Ã der Entscheidung des Hessischen LSG vom 05.03.2020 gelte, dass die Annahme einer BeschÃ¤ftigung nicht auf zwingende Vorgaben des Leistungserbringungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung gestÃ¼tzt werden kÃ¶nne. Aus der Regelung des Â§ 124 Abs. 1 SGB V gehe keine determinierende Wirkung in Bezug auf die zu entscheidende Frage des Vorliegens von BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV hervor. Jedenfalls trete die Frage der Abrechnungsbefugnis der KlÃ¤gerin im vorliegenden Fall ersichtlich hinter die zahlreichen UmstÃ¤nde zurÃ¼ck, die fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit sprÃ¤chen. Im Ãbrigen gelte, dass die Physiotherapie in Altenheimen nicht mittels fester Termine vergeben werden kÃ¶nne, da die TherapiefÃ¤higkeit der Bewohner sich von Tag zu Tag Ã¤ndere und insoweit der Bedarf nach der jeweiligen Tagesform festgestellt bzw. die Bewohner schlicht erst einmal gefunden werden mÃ¼ssten.Â

Warum die Beklagte fÃ¼r die KlÃ¤gerin eigene Akquise-MÃ¶glichkeiten ausschlieÃe, sei unverstÃ¤ndlich. Die Beklagte mache dies einzig an der AbrechnungsfÃ¤higkeit gegenÃ¼ber der Krankenkasse fest. Dies verkÃ¼rze die Darstellung schon deshalb, da die KlÃ¤gerin neben gesetzlich Versicherten auch privat versicherte Patienten versorge. Das LSG Niedersachen-Bremen vertrete mit Urteil vom 17.03.2023 (L 2 BA 39/22) eine sachlich unzutreffende, der Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend Rechnung tragende Sondermeinung. Bei der Kooperationsform zwischen Physiotherapeuten mit und ohne Abrechnungszulassung gegenÃ¼ber gesetzlichen Krankenversicherungen handele es sich aufgrund der Erfordernisse an sachliche und personelle Infrastrukturen zur Erreichung einer Abrechnungszulassung um vÃ¶llig Ã¼bliche Formen der Zusammenarbeit von SelbststÃ¤ndigen, bei der die Rolle der zugelassenen Physiotherapeuten sich allein darauf beschrÃ¤nke, als Abrechnungsstelle zu fungieren. SelbstverstÃ¤ndlich hÃ¤tten auch nicht zugelassene Physiotherapeuten insoweit auf fachliche QualitÃ¤t zu achten und mÃ¼ssten diese sicherstellen.

Dem Urteil des Hessischen LSG vom 31.10.2019 (L 1 BA 38/18) liege ein maÃgeblich anderer Sachverhalt zugrunde. So fÃ¼hre die KlÃ¤gerin im hiesigen Verfahren eine eigene Patienten-Kartei neben einem eigenen Terminbuch und werde nicht in den PraxisrÃ¤umlichkeiten des Beigeladenen tÃ¤tig. Die KlÃ¤gerin mÃ¼sse ihre Unterlagen bezÃ¼glich ihrer Patienten dem Beigeladenen nicht zugÃ¤nglich aufbewahren. Die KlÃ¤gerin versorge mit Ausnahme einer einzigen Person ausschlieÃlich Patienten, die sie unabhÃ¤ngig von der Praxis des Beigeladenen angenommen habe. Eigener BetriebsrÃ¤umlichkeiten bedÃ¼rfe es nicht. Dies sei auch der Grund, warum die KlÃ¤gerin keine eigene Zulassung mehr fÃ¼hre.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat die Beklagte mit Bescheid vom 01.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2021 festgestellt, dass die KlÃ¤gerin bei dem Beigeladenen seit dem 01.07.2020 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt ist und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung vorliegt.

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch). BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Satz 1).

Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â□□ vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â□□ eingeschrÃ¤nkt und zur â□□funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 19.10.2021, B 12 R 17/19 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 63, Rn. 17).

Bei der Statusbeurteilung ist regelmÃ¤Ã□ig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ã□nderungen erfolgt sind. SchlieÃ□lich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen (stRspr; vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 07.06.2019, B 12 R 6/18 R, BSGE 128, 205 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 44, RdNr. 13 f m.w.N.). Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung fÃ¼r die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie z.B. vereinbaren, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlieÃ□t es aus, dass Ã¼ber die rechtliche Einordnung einer Person â□□ als selbststÃ¤ndig oder beschÃ¤ftigt â□□ allein die VertragsschlieÃ□enden entscheiden. Ã□ber zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfÃ¼gt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung der VertragsverhÃ¤ltnisse an (BSG, Urteil vom 19.10.2021, a.a.O., Rn. 18 m.w.N.).

Bei Vertragsgestaltungen, in denen â□□ wie hier â□□ die Ã□bernahme einzelner Dienste individuell vereinbart wird und insbesondere kein DauerschuldverhÃ¤ltnis mit Leistungen auf Abruf vorliegt, ist fÃ¼r die Frage der Versicherungspflicht allein auf die VerhÃ¤ltnisse abzustellen, die wÃ¤hrend der AusfÃ¼hrung der jeweiligen

EinzelauftrÃ¤ge bestehen (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2021, a.a.O., Rn. 19 m.w.N.).

Die TÃ¤tigkeit als Physiotherapeut kann sowohl in der Form einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung als auch einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erbracht werden. Hat ein Physiotherapeut selbst keine Zulassung als Leistungserbringer und erfolgt die Abrechnung gegenÃ¼ber den gesetzlichen Krankenkassen Ã¼ber eine Physiotherapiepraxis mit entsprechender Zulassung, so spricht dies allerdings indiziell fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung. Das BSG hat hinsichtlich der TÃ¤tigkeit eines Physiotherapeuten in einer Praxis ausgefÃ¼hrt, dass die insoweit maÃgebenden Regelungen des Leistungserbringungsrechts zwar keine zwingende, Ã¼bergeordnete oder determinierende Wirkung besitzen. Gleichwohl kÃ¶nnen sie nicht auÃer Acht gelassen werden, sondern sind bei der GesamtabwÃ¤gung â mit in den Blickâ zu nehmen (BSG, Urteil vom 24.03.2016, B 12 KR 20/14 R, juris Rn. 26 ff.; s.a. Hess. LSG, Urteil vom 05.03.2020, L 1 BA 14/18).Â

Im Fall der Leistungserbringung durch KrankenhÃ¤user hat das BSG darÃ¼ber hinaus klargestellt, dass insoweit die regulatorischen Rahmenbedingungen im Regelfall die Eingliederung des Personals in die Organisations- und Weisungsstruktur des Krankenhauses bedingen (vgl. BSG, Urteile vom 04.06.2019, B 12 R 11/18 R, vom 07.06.2019, B 12 R 6/18 R und vom 20.07.2023, B 12 BA 1/23 R). Aufgrund des Regel-AusnahmeverhÃ¤ltnisses ist daher in diesen Bereichen von einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nur noch ausnahmsweise auszugehen.Â

Zwar unterscheiden sich die im Krankenhausbereich geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen von den Regelungen des Leistungserbringungsrechts gemÃ¤Ã Â§Â§ 124 f. SGB V schon deshalb, weil letzteren eine Ã¼ber das Leistungserbringungsrecht der GKV hinausgehende âÃ¼bergeordneteâ Wirkung fehlt (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016, a.a.O., Rn. 28). FÃ¼r den erkennenden Senat sind diese Regelungen des Leistungserbringungsrechts der GKV dennoch von besonderer Bedeutung im Rahmen der Statusfeststellung. Bei der Gewichtung der Indizien ist als wesentlich zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤gerin â in der streitigen Zeit â vorliegend selbst keine Zulassung als Leistungserbringerin hatte, sondern allein der Beigeladene Ã¼ber eine solche Zulassung verfÃ¼gte. Nur dieser war berechtigt, unter Einhaltung organisatorischer und personeller Voraussetzungen die erbrachten Leistungen gegenÃ¼ber den LeistungstrÃ¤gern abzurechnen und damit zu erbringen. Ein TÃ¤tigwerden auÃerhalb der Strukturen gemÃ¤Ã Â§ 125 SGB V wÃ¤re unzulÃ¤ssig und kÃ¶nnte zum Verlust der Zulassung fÃ¼hren. Innerhalb dieser Struktur, die einem detaillierten QualitÃ¤tsmanagement unterliegt, hat die KlÃ¤gerin ihre Leistungen fÃ¼r den Beigeladenen erbracht. Sie war daher fÃ¼r die AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit auf die Eingliederung in eine fremde Betriebsorganisation, wie sie der Beigeladene vorhÃ¤lt, angewiesen. Insoweit hat die KlÃ¤gerin die Strukturen des Leistungserbringers genutzt und war in die betriebliche Organisation des Beigeladenen funktionsgerecht dienend eingegliedert (vgl. Bayerisches LSG, Urteile vom 30.09.2020, L 6 BA 76/18, juris, Rn. 31 und vom 14.10.2020, L 6 BA 113/19, juris, Rn. 26; s.a. Segebrecht in: jurisPK Â§ 7 SGB IV Rn. 212). Die vom

abrechnenden physiotherapeutischen Unternehmen Ã¼bernommene Gesamtverantwortung fÃ¼r die fach- und vertragsgerechte Leistungserbringung spricht indiziell fÃ¼r eine funktionsgerecht dienende Einbindung der herangezogenen Physiotherapeuten in den Arbeitsprozess und damit fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung (ausfÃ¼hrlich LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17.03.2023, L 2 BA 39/22, juris, Leitsatz; s.a. LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.12.2022, L 8 BA 159/19, juris, Rn. 99; a.A. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteile vom 20.05.2022, L 4 BA 3707/20 und vom 15.03.2024, L 8 BA 2524/23, juris).Â

Zudem ist die aus gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben entspringende â□□Rechtsmachtâ□□ zur Erteilung von Weisungen zu berÃ¼cksichtigen. Soweit der Inhaber einer Physiotherapiepraxis als abrechnender Leistungserbringer angibt, dass der Physiotherapeut keinerlei Weisungen unterlag, widerspricht dies den rechtlichen Vorgaben, die eine Abrechnung von physiotherapeutischen Leistungen verbieten, auf deren Erbringer der zugelassene Heilmittelerbringer keinerlei Einfluss hat nehmen kÃ¶nnen. GemÃ¤Ã□ Â§ 3 Abs. 1 des Vertrages nach Â§ 125 Absatz 1 SGB V fÃ¼r Physiotherapie zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den VerbÃ¤nden der Physiotherapeuten (im Folgenden: Vertrag nach Â§ 125 SGB V) kann der zugelassene Leistungserbringer, soweit er die Leistung nicht persÃ¶nlich erbringt, diese durch seine qualifizierten Leistungserbringer durchfÃ¼hren lassen. Dabei trÃ¤gt der zugelassene Heilmittelerbringer die Verantwortung fÃ¼r die ErfÃ¼llung der mit der Zulassung einhergehenden Verpflichtung. Er hat eine qualifizierte DurchfÃ¼hrung der Behandlung der Anspruchsberechtigten in seiner Praxis sicherzustellen. Dies gilt auch bei â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 4 des Vertrages nach Â§ 125 SGB V zulÃ¤ssigen â□□ Behandlungen im Rahmen von Hausbesuchen. Insoweit hat er insbesondere dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass im Verhandlungsverlauf das (Zwischen-)Ergebnis der Heilmittelbehandlung anhand der Therapieziele regelmÃ¤Ã□ig Ã¼berprÃ¼ft wird (Vertrag nach Â§ 125 SGB V mit Anlagen; hierzu ausf. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17.03.2023, L 2 BA 39/22, juris, Rn. 61 ff.). Mit der AnerkenntniserklÃ¤rung nach Â§ 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 Satz 1 SGB V verpflichtet sich der Praxisinhaber, â□□den von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bestimmung des Vertrages zur Kenntnis zu bringen und deren Beachtung durch sie in geeigneter Weise sicherzustellenâ□□ (Anlage 6 zum Vertrag nach Â§ 125 Absatz 1 SGB V). Vor diesem Hintergrund ist die TÃ¤tigkeit eines Physiotherapeuten ohne Zulassung als Leistungserbringer daher nur dann als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu bewerten, wenn gewichtige Indizien fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit vorliegen.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃ□stÃ¤be ist von einer BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin hinsichtlich ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Beigeladenen auszugehen. Wie das Sozialgericht bereits ausgefÃ¼hrt hat, sprechen vorliegend die meisten UmstÃ¤nde weder fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin noch fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Insoweit wird auf die ausfÃ¼hrlichen EntscheidungsgrÃ¼nde im angegriffenen Urteil verwiesen.Â

Der sozialgerichtlichen Annahme eines maÃ□geblichen unternehmerischen Risikos seitens der KlÃ¤gerin folgt der Senat hingegen nicht. Die von der KlÃ¤gerin

aufgewendeten Kosten fÃ¼r Visitenkarten und Arbeitsmittel sind so gering, dass sie bereits nicht entscheidend als Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in Betracht kommen. Bei der beruflich genutzten Kleidung handelt sich schon nach den Angaben der KlÃ¤gerin nicht um Berufskleidung im engeren Sinne, die sie nicht auch im privaten Rahmen verwenden kann. Der Pkw wird von der KlÃ¤gerin auch privat genutzt und dient â wie auch bei anderen abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten â vorwiegend dem Erreichen des TÃ¤tigkeitsortes, so dass er ebenfalls nicht fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spricht. Hierbei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin davon geprÃ¤gt ist, dass sie tageweise in jeweils einem Altenheim tÃ¤tig ist. Viele tÃ¤gliche Fahrten aufgrund von Hausbesuchen an unterschiedlichen Orten fallen mithin nicht an. Ebenfalls nicht fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spricht, dass die KlÃ¤gerin mehrere Auftraggeber hat und AuftrÃ¤ge ablehnen kann. Fortbildungskosten werden zudem auch von Arbeitnehmern aufgewandt und sind vorliegend zudem nicht in einer HÃ¶he entstanden, dass sie als maÃgebliches Indiz herangezogen werden kÃ¶nnten.Â

Dass die KlÃ¤gerin einen eigenen Patientenstamm mitgebracht hat, ist allenfalls ein schwaches Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Nach dem Vortrag des Beigeladenen ist es Ã¤uÃerst schwierig, Physiotherapeuten zu finden, die im Rahmen von Hausbesuchen â und damit auch Besuchen in Altenheimen â durchfÃ¼hren. Auch ist davon auszugehen, dass aufgrund der in Altenheimen vorherrschenden Fluktuation sowie der stÃ¤ndigen VerÃ¤nderung hinsichtlich des Bedarfs an physiotherapeutischen Behandlungen die (potentiellen) Patientinnen und Patienten hÃ¤ufig wechseln. Damit ist aber auch der â eigene Patientenstamm â einem steten Wandel unterworfen. Ferner ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Patientinnen und Patienten der KlÃ¤gerin Altenheime bewohnen. Der Kontakt zu ihnen erfolgt in diesen Einrichtungen, ohne dass die KlÃ¤gerin hierfÃ¼r besondere Akquise betreiben mÃ¼sste. Wie sie selbst ausgefÃ¼hrt hat, wird sie von den BeschÃ¤ftigten in den Heimen angesprochen und auch von den bereits von ihr behandelten Heimbewohnern weiterempfohlen â ohne weiteres Zutun der KlÃ¤gerin. Andere Physiotherapeuten sind nicht in den konkreten Heimen tÃ¤tig. Werbung auf dem freien Markt war fÃ¼r die KlÃ¤gerin mithin nicht erforderlich. Warum fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen sollte, dass die KlÃ¤gerin die Behandlungen Ã¼ber zwei verschiedene Physiotherapiepraxen abrechnen lÃ¤sst, erschlieÃt sich dem Senat nicht. Auch dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Corona-Pandemie zeitweise nicht in den Heimen arbeiten konnte, spricht nicht fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Der hierdurch bedingte Entgeltausfall scheidet vielmehr â wie die fehlende Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub â als maÃgebliches Indiz aus. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf die Regelungen zum Kurzarbeitergeld â gerade wÃ¤hrend der Zeit der Corona-Pandemie.

DarÃ¼ber hinaus unterlag die KlÃ¤gerin bei der DurchfÃ¼hrung der Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patienten einem gewissen Weisungsrecht des Beigeladenen. Zwar hat dieser die Behandlungstermine der KlÃ¤gerin nicht vorgegeben. Anders als bei Behandlungen in einer Physiotherapiepraxis gibt es in Pflegeheimen allerdings auch keine vorab festgelegten Behandlungszeiten fÃ¼r bestimmte Patienten, wie die KlÃ¤gerin selbst vorgetragen hat. Vielmehr hat sie ZeitrÃ¤ume mit den Altenheimen vereinbart und an jedem Tag im Heim eine

bestimmte Anzahl von Patienten behandelt. Die Behandlungen richten sich â□□ so die KlÃ¤gerin â□□ letztlich nach den BedÃ¼rfnissen, den Befindlichkeiten und dem Tagesablauf der jeweiligen Patienten. In Ã¶rtlicher Hinsicht bedurfte es ferner keiner Weisung, da die Behandlungen praktisch ausschlieÃ□lich in zwei Pflegeheimen erfolgten. Allerdings unterlag die KlÃ¤gerin in inhaltlich-fachlicher Hinsicht einem gewissen Weisungsrecht des Beigeladenen. Der Senat verkennt dabei nicht, dass die KlÃ¤gerin im Rahmen der DurchfÃ¼hrung der Behandlungen weitgehend eigenstÃ¤ndig arbeitet. Dies unterscheidet sie jedoch nicht von anderen (abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten) Physiotherapeuten, die ebenfalls grundsÃ¤tzlich weitgehend eigenverantwortlich arbeiten und in gewissem Umfang flexibel auf WÃ¼nsche und BedÃ¼rfnisse der zu behandelnden Personen reagieren kÃ¶nnen. Zudem kann eine Dienstleistung hÃ¶herer Art sogar bei einem weitgehenden Fehlen fachlicher Weisungen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung eines fremden Betriebs erhÃ¤lt. Die Weisungsgebundenheit verfeinert sich dann â□□zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ und kann aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein. Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheiten bei der AufgabenerfÃ¼llung sind erst daher erst dann ein aussagekrÃ¤ftiges Indiz fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit, wenn sie nicht mehr innerhalb des Rahmens dienender Teilhabe am Arbeitsleben zu verorten sind und insbesondere eigennÃ¼tzig durch den Auftragnehmer zu Steigerung seiner Verdienstchancen eingesetzt werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 18.11.2015, B 12 KR 16/13 R, juris, Rn 31). Vorliegend erhielt die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin ihre PrÃ¤gung durch die von dem Beigeladenen betriebene Physiotherapiepraxis. Die Behandlungen mussten im vorgegebenen engen Rahmen des Leistungserbringungsrechts und der Ã¤rztlichen Verordnungen stattfinden (s.a. BSG, Urteil vom 04.06.2019, B 12 R 11/18 R, juris Rn. 32; LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.12.2022, L 8 BA 159/19, juris 81). Zudem hat sich die KlÃ¤gerin auch vertraglich gegenÃ¼ber dem Beigeladenen verpflichtet, fÃ¼r jeden Behandlungsauftrag eine von ihrer Patientendokumentation getrennte Verlaufsdokumentation anzufertigen und diese dem Beigeladenen zu Ã¼bergeben (Â§ 6 des Vertrages). Dass die KlÃ¤gerin und der Beigeladene eine entsprechende Ã□bergabe nur fÃ¼r den Fall einer PrÃ¼fung durchfÃ¼hren wollten, ist unerheblich. Aufgrund der Kassenzulassung ist der Beigeladene jedenfalls verpflichtet, den Verlauf der durchgefÃ¼hrten Behandlungen zu kontrollieren. Ob dies vorliegend erfolgt ist, ist rechtlich ebenso wenig relevant wie die Angaben, dass der Beigeladene ein ihm zustehendes Weisungsrecht nicht ausgeÃ¼bt habe (s. BSG, Urteil vom 27.04.2021, B 12 KR 27/19 R, juris Rn. 15). Gegen die Argumentationslinie der KlÃ¤gerin spricht auch die WidersprÃ¼chlichkeit des Beigeladenen. WÃ¤hrend dieser gegenÃ¼ber der Abrechnungsstelle die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei der Heranziehung einer Arbeitskraft jedenfalls konkludent erklÃ¤rt, um die AbrechnungsfÃ¤higkeit zu belegen, behauptet er im vorliegenden Statusstreit deren Missachtung (zum â□□gespaltenen Vortragâ□□ ausf. LSG Niedersachen-Bremen, Urteil vom 17.03.2023, L 2 BA 39/22, juris Rn. 69 ff.).

FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spricht auch der dem Beigeladenen verbleibende Honoraranteil von 25 % an den im Rahmen von Hausbesuchen erbrachten Leistungen, obgleich die KlÃ¤gerin die BehandlungsrÃ¤ume und die Infrastruktur der Praxis des Beigeladenen nicht genutzt hat. Insoweit ist ein so

hoher Honoraranteil nur dann noch nachvollziehbar, wenn auch von Seiten des Beigeladenen eine konkrete Mitbeteiligung an der Leistungserbringung jedenfalls im Sinne der GewÃ¤hrleistung an der ihm rechtlich anvertrauten Gesamtverantwortung vorliegt. FÃ¼r ein reines â ohnehin EDV-gestÃ¼tztes â Factoring im Sinne lediglich der Abrechnung fremder Leistungen wÃ¤ren hingegen deutlich geringere VergÃ¼tungssÃ¤tze zu erwarten gewesen (vgl. zu einem Honoraranteil von 20 % LSG Niedersachen-Bremen, Urteil vom 17.03.2023, L 2 BA 39/22, juris Rn. 76).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war zuzulassen, da die Voraussetzungen von Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG vorliegen. Die Rechtssache hat grundsÃ¤tzliche Bedeutung, weil in der Rechtsprechung der Landessozialgerichte hinsichtlich der Bedeutung der Regelung des Leistungserbringungsrecht gemÃ¤Ã Â§Â§ 124 f. SGB V fÃ¼r die Statusfeststellung eines Physiotherapeuten maÃgeblich unterschiedliche Rechtsansichten bestehen. Â Â
Â

Erstellt am: 31.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024